

ALLGEMEINE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTPARTNERS DER INLERNET STAMMKUNDENGEMEINSCHAFT

Die Inlernet Worldwide AG, Wollerau (nachfolgend „Inlernet“), betreibt eine internationale Stammkundengemeinschaft (im Weiteren: „Inlernet-System“) mit gegenseitigen Vorteilen. Bei der Betreibung des Inlernet-Systems arbeitet Inlernet unter den im vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen (im Weiteren: „AVB“) festgelegten Bedingungen und auf diese Weise, sowie mit den im separaten Dokument festgelegten Vertragsbedingungen mit Stammkunden (Allgemeine Vertragsbedingungen für Stammkunden im Weiteren „AGB“) zusammen.

Produktpartner erklärt gleichzeitig mit dem Abschliessen des Vertrags, dass er die Anordnungen der vorliegenden AVB sowie die Anordnungen der AGB, bzw. all ihre Anlagen – die dem Produktpartner von Inlernet auf der Webseite von Inlernet (www.inlernet.com) bekannt gegeben werden –, kennen gelernt und zur Kenntnis genommen hat, und sie für sich verbindlich anerkennt.

Im Inlernet-System ist der Stammkunde berechtigt, Waren zu erwerben und Dienstleistungen sowie die sich damit verbundenen Rabatte in Anspruch zu nehmen.

Inlernet ist berechtigt, Voucher auszugeben, zu bestellen und Marketingtätigkeiten in Bezug auf die Partner des Inlernet-Systems („Produktpartner“) durchzuführen.

Inlernet schliesst die Verträge in Verbindung mit den Produktpartnern ab und führt ihre Betreuung in der Schweiz durch; nach den Wareneinkäufen sowie nach der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist Inlernet für vertragsmässige Vermittlungsprovision vom Produktpartner berechtigt. Produktpartner ist berechtigt, für die Stammkunden des Inlernet-Systems Waren zu verkaufen und Dienstleistungen zu erbringen.

Die vorliegenden AVB sind zwischen der Inlernet einerseits sowie dem Produktpartner andererseits zustande gekommen.

Produktpartner verpflichtet sich, die von Inlernet ausgestellten Online-Voucher von den Stammkunden anzunehmen, und die Vermittlungsprovision auch nach ihnen – aufgrund des zwischen der Inlernet bestehenden Vertragsverhältnisses zugunsten von Inlernet – zu bezahlen. Die Anlagen der vorliegenden AVB sowie das Blankett des Produktpartnervertrags stimmen mit dem Vertragsangebot der Inlernet überein. Inlernet schickt über die Annahme des für den Produktpartner ausgefüllten Angebots innerhalb von 30 Kalendertagen eine Bestätigung, bzw. sie ist berechtigt, es ohne Begründung zurückzuweisen. Das vom Produktpartner unterschriebene Blankett gilt nach 30 Kalendertagen als von der Inlernet angenommen(e Vereinbarung), und der Produktpartnervertrag kommt gültig zustande, falls Inlernet den Produktpartner über die Zurückweisung nicht informiert hat. Produktpartner ist berechtigt, die Blankette in Verbindung mit der vorliegenden AVB rechtsverbindlich zu unterschreiben, womit er gleichzeitig zustimmt, dass er die auf der Inlernet-Webseite veröffentlichten Anordnungen, die Anordnungen der AGB sowie die Anordnungen der vorliegenden AVB kennen gelernt und zur Kenntnis genommen hat, und sie für sich als verbindlich anerkennt.

Produktpartner sind verpflichtet, die vorliegende AVB und die AGB sowie all ihre Anlagen vor der Unterzeichnung des Produktpartnervertrags von der Webseite www.inlernet.com herunterzuladen, sie gründlich zu studieren, zu deuten und aufzubewahren.

1. Die Grundlagen des Inlernet-Systems

1.1. Inlernet stellt für den Stammkunden für den Erwerb der Waren und Dienstleistungen so genannte „Online-Voucher“ die also ausschliesslich im Inlernet-Webbüro des Stammkunden zu erreichen oder durch die von Inlernet gesicherte Mobile App zu bestellen sind (im Weiteren: „Online-Voucher“) aus, und/oder ermöglicht das Ausdrucken der Zweitexemplare auf Papier (das ist für die Verwendung nicht unbedingt nötig). Die Parteien legen fest, dass das Zweitexemplar des ausgedruckten Online-Vouchers nicht als Ausgabe von Bargeldablösen in der Schweiz gilt, es ausschliesslich die physische Darstellung des Zweitexemplars des Online-Vouchers darstellt. Inlernet stellt das Online-Voucher entsprechend der Vereinbarung, die Inlernet mit dem Stammkunden – aufgrund der von der vorliegenden AVB unabhängigen Bedingungen – abgeschlossen hat, aus. Nachdem das Online-Voucher für den Stammkunden ausgestellt worden ist, schickt Inlernet dem Produktpartner das Zweitexemplar zu, und überweist ihm die Summe des Vouchers innerhalb von drei Banktagen, wovon die im Punkt 2.2. festgestellte Vermittlungsprovision abgezogen wird. Produktpartner kann in seinem Webbüro einstellen, dass der Wert des Online-Vouchers auf seinem Inlernet Konto für die Deckung der zukünftigen Provisionen gebucht wird. Inlernet kann seine Überweisungs- und Gutschriftverpflichtung bezüglich des Wertes des Online-Vouchers dem Produktpartner gegenüber auch auf diese Weise erfüllen.

1.2. Produktpartner muss – unabhängig von der auf dem Online-Voucher angegebenen Summe – das Online-Voucher prüfen, ob die Bedingungen für die Gültigkeit bestehen. Die Bedingungen für die Gültigkeit des Online-Vouchers, die sind wie folgt: Voucher-ID, Personalausweis-Nr. des Stammkunden, Sicherheitscode, Gültigkeitsdatum. Produktpartner ist verpflichtet, die vom Stammkunden akzeptierten ID des Inlernet Online-Vouchers und Sicherheitscode mit denselben Daten des ihm von Inlernet geschickten Zweitexemplars abzustimmen, sowie er ist verpflichtet, die äussere Erscheinung des Online-Vouchers zu kontrollieren und mit der äusseren Erscheinung des Zweitexemplars zu vergleichen. Falls die Gültigkeit und Sicherheit des Vouchers sowie die Bedingungen für das Einlösen des Online-Vouchers zweifelhaft ist, darf Produktpartner das Online-Vouchers nur nach der vorherigen Abstimmung mit Inlernet einlösen, nachdem er sich ohne jeden Zweifel überzeugt hat, dass das Online-Voucher gültig ist, und den oben Beschriebenen entspricht. Produktpartner ist verpflichtet, das ungültige oder vermutlich falsche Online-Voucher vom Stammkunden einzuziehen, beziehungsweise falls dies nicht möglich ist, darüber eine Kopie zu machen, und Inlernet mit dem Zuschicken des Online-Voucher oder des Zweitexemplars über die Gründe der Abweisung sowie über andere wesentlichen Informationen bezüglich des Einlösens offiziell zu informieren.

1.3. Produktpartner ist verpflichtet, beim gegebenen Produktvertrieb und Dienstleistung so vorzugehen, wie er bei der Verwendung der von Inlernet unabhängigen Bargeld-, oder anderweitige Finanzmittelablösen bezüglich anderer Käufer vorgeht. Das ist bezüglich der vertragsmässigen Erfüllung zwischen dem Produktpartner und Stammkunden verstärkt gültig. Produktpartner darf die Online-Voucher ausschliesslich im Rahmen des Produktvertriebs und der Dienstleistung annehmen, die er bei seiner gewerbsmässigen Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen für alle Käufer zugänglich anbietet. Produktpartner darf die Online-Voucher für Bargeld nicht einlösen, bzw. er darf keinerlei Verpflichtung übernehmen und keine Rechtsgeschäfte abschliessen, durch die er dem Stammkunden oder einem Dritten Bargeld in Höhe des Online-Vouchers oder eines Teils davon bezahlen müsste.

1.4. Produktpartner ist verpflichtet, dem Stammkunden den durch die jeweils gültigen Steuerrechtsnormen vorgeschriebenen Beleg von strenger Rechenschaft beim gegebenen Produktvertriebs oder bei der Dienstleistung – bezüglich des ganzen Bruttokaufpreises, der ganzen Dienstleistungsgebühr – gleichzeitig mit der Annahme des Online-Vouchers auszustellen, und dem Stammkunden zu übergeben. Produktpartner darf diesbezüglich darauf nicht verweisen, dass er den gegebenen Beleg nur ausstellt, wenn der Gegenwert des Produkts oder der Dienstleistung von Inlernet auf seinem Bankkonto verbucht oder bei der Kasse eingezahlt worden ist.

1.5. Produktpartner verpflichtet sich, alle seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen über die im vorliegenden Vertrag bestimmten Bedingungen für die Übernahme oder das Einlösen der Online-Voucher zu informieren. Er haftet vollständig für die Handlungen seiner Arbeitnehmer/Hilfspersonen und/oder Beauftragten.

1.6. Produktpartner erfährt seine Produktpartner-ID, sein Passwort für das Webbüro des Produktpartners und sein Passwort für das Webbüro des Geschäfts des Produktpartners in einem elektronischen Brief, der ihm an die bei der Registration im Inlernet-System angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt wird. Produktpartner muss die Regeln, Anleitungen und Anweisungen auf der Inlernet-Webseite für das persönliche Einloggen im Webbüro, für die Änderung des späteren Passwortes, für alle Inlernet-Tätigkeiten und/oder Rechtshandlungen einhalten.

Das Passwort ist aus Sicherheitsgründen nötig, damit sich ausschliesslich der berechnigte Produktpartner mit ihm in seinem persönlichen Webbüro einloggen kann. Produktpartner ist verpflichtet, das Passwort seines Webbüros sicher aufzubewahren und vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Produktpartner ist verpflichtet, das von Inlernet bekommene Passwort so zu ändern, dass es mindestens 8 Zeichen lang ist, Gross- und Kleinbuchstaben sowie Ziffern enthält, aber es darf mit seiner Personenidentifikationsnummer, der Personalausweis-Nr., dem Geburtsdatum, der Handynummer, der Steuernummer, der Firmenregistrierungsnummer nicht übereinstimmen, bzw. es darf nicht mit diesen Angaben verwechselbar identisch sein, oder diese enthalten. Inlernet ist nicht verantwortlich, wenn Produktpartner die Regeln der vertraulichen Datenverwaltung nicht eingehalten hat, und deswegen ein Dritter die obigen Daten zum Nachteil des Produktpartners missbraucht hat. Wenn Produktpartner bezüglich seines Zugriffs oder nach dem Einloggen in seinem persönlichen Webbüro irgendeinen Missbrauch entdeckt, so ist er verpflichtet, ihn innerhalb von 1 Tag ab der Wahrnehmung an der offiziellen E-Mail-Adresse von Inlernet zu melden. Falls Produktpartner als Ergebnis der Meldung seine Daten ändern muss, wird er seine neue Zugriffsdaten erneut per E-Mail erhalten. Das Passwort und die persönlichen Einstellungen können durch das persönliche Webbüro zu jeder Zeit geändert werden. Produktpartner erhält, falls er seine Daten ändert, die geänderten Zugriffsdaten erneut per E-Mail.

1.7. Produktpartner anerkennt mit der Annahme der vorliegenden AVB, dass das aufgrund des Produktpartnervertrags zustande gekommene Rechtsverhältnis als Vermittler zwischen ihm und Inlernet in der Schweiz zustande gekommen ist. Mit Rücksicht auf die oben Stehenden steht die Behandlung und Verwendung der Provision aufgrund des schweizerischen Rechts der Inlernet zu, und die Parteien legen für alle daraus stammenden Streitfälle die Anwendung des schweizerischen Rechts fest.

2. Rechte und Pflichten des Produktpartners

2.1. Produktpartner akzeptiert mit der Unterzeichnung des Produktpartnervertrags ausdrücklich, dass die Inlernet Online-Vouchers in Form von Online-Daten ausgibt. Die Online-Voucher berechnigen den im Inlernet-System registrierten Stammkunden zur Anschaffung von Waren und Dienstleistungen in einer Summe bzw. für eine Preismässigung, für die die Online-Vouchers ausgestellt worden sind. Diese Online-Voucher werden von der Inlernet für den Produktpartner und zu seinem Gunsten ausgestellt. Das Voucher berechnigt den Stammkunden ausschliesslich dazu, die gegebene Ware und/oder Dienstleistungss bei dem Produktpartner zu erwerben, oder in Anspruch zu nehmen, für welchen das Online-Voucher ausgestellt worden ist. Produktpartner garantiert – Punkt 1.3. der vorliegenden AVB entsprechend – das Einlösen der für seinen Namen ausgestellten Online-Voucher, und den Verkauf der Waren oder die Erbringung der Dienstleistung.

2.2. Inlernet erhält vom Produktpartner eine um die Mehrwertsteuer (MwSt.) erhöhte Vermittlungsprovision, die bezüglich der im Rahmen durch den Stammkunden (konjunktive Bedingung 1) und durch das Inlernet-System (konjunktive Bedingung 2) verwirklichten Verkaufstätigkeit im Produktpartnervertrag vereinbart worden ist. Die Vermittlungsprovision ist die Summe, die mit der jeweils ausgestellten Summe des Online-Vouchers oder der (um die MwSt. erhöhten) Brutto-Endsumme der Kaufquittung mit dem im Produktpartnervertrag festgesetzten Prozent ausgerechnet worden ist und mit der um die MwSt. erhöhten Summe übereinstimmt. Diese Summe – sowie die Summe der mit der Überweisung des Online-Voucherwerts verbundenen Transaktionsgebühr und die Summe anderer in Anlage Nr. 4 festgelegten Kosten – wird (werden) im Fall der Bezahlung mit Online-Voucher von der dem Produktpartner zu überweisenden Summe von Inlernet abgezogen. Im Fall einer anderen Zahlungsart, wenn der Produktpartner in seinem Webbüro Geldmittel auf seinem auffüllbaren Inlernet-Konto hat, wird dies davon abgezogen, in anderem Fall ist der Produktpartner verpflichtet, sie innerhalb der vereinbarten Zahlungspflicht für Inlernet zu überweisen.

2.3. Produktpartner ist verpflichtet, die folgenden Daten in Verbindung mit den einzelnen Käufen des Stammkunden durch das Webbüro oder die von Inlernet gesicherte Mobile App zu führen, nämlich: Produktpartner-ID, Summe und Datum des Kaufs, ID des ausgegebenen Belegs. Produktpartner ist verpflichtet, die Administration der Daten vor der Ausstellung der Rechnung von Inlernet im Takt der Einkäufe durchzuführen. Mehrere Käufe, die mit den einzelnen Stammkunden verbunden werden können, können innerhalb einer Rechnungsstellungsperiode zusammengefasst werden, wenn die Buchhaltung des Produktpartners dies ermöglicht. Die in diesem Punkt festgesetzte Verpflichtung ist von Seite der Inlernet. die Voraussetzung für die Ausstellung der Rechnung. Diese Verpflichtung besteht ausschliesslich in dem Fall nicht, wenn der Kauf mit einem durch Inlernet bestellten Online-Voucher passiert. Die Mangelhaftigkeit der Datenerfassung durch das von Inlernet gesicherte Webbüro oder Mobile App oder die Erfassung unwahrer Daten gilt als schwerer Vertragsbruch.

2.4. Produktpartner verpflichtet sich, dass mit den Online-Vouchern all sein Warenbestand und all seine Dienstleistungen erworben und in Anspruch genommen werden können, und es nicht auf bestimmte Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen einschränkt.

2.5. Produktpartner verpflichtet sich, die von Inlernet ausgegebenen Online-Vouchers – in der oben beschriebenen Form – zum Verkauf seines jeweils vollständigen Warenbestandes ohne weitere Bedingungen und Auflagen anzunehmen.

2.6. Produktpartner ist verpflichtet, dem Stammkunden dieselben Preise, Tarife, Gebühren und Rabatte zu sichern, die der Produktpartner anderen die gleichen Dienstleistungen oder Produkte in Anspruch nehmenden Käufern anbietet, mit besonderem Rücksicht auf sonstige Rabatte (z. B. saisonale Preismässigungen, im Rahmen eines Ausverkaufs oder Inventar-Ausverkaufs gebotene Rabatten usw.).

3. Allgemeine Regeln der Datenverwaltung

3.1. Produktpartner garantiert, dass seine im vorliegenden Produktpartnervertrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen, und übernimmt, die Änderung seiner Daten Innernet innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Produktpartner garantiert mit der Unterfertigung des vorliegenden Produktpartnervertrags inkl. AVB, dass er nicht unter Vollstreckungs-, Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren steht, und er darüber nicht weiss, dass ihm gegenüber eines der oben stehenden Verfahren eingeleitet worden wäre. Er haftet weiterhin dafür, dass es auch über die oben stehenden hinaus in Bezug auf ihn keine Zahlungsunfähigkeit besteht. Produktpartner ist verpflichtet, Innernet unverzüglich über die Tatsache zu informieren, wenn die obigen Verfahren eingeleitet werden, bzw. er darüber erfährt, oder aus einem anderen Grund Zahlungsunfähigkeit besteht. Produktpartner verpflichtet sich weiterhin, dass er Innernet über die Änderung der aus dem Gesichtspunkt des Vertrags wichtigen Daten innerhalb der obigen Frist zu informieren. Falls Produktpartner die Änderung der Adresse seines Sitzes innerhalb der obigen Frist nicht mitgeteilt hat, dann nimmt er zur Kenntnis, dass die von Innernet per Post an die zuletzt bekannte Adresse als dem Produktpartner angekommen zu betrachten sind, auch diese nach den im Punkt 5.3. festgesetzten Zustellungsregeln als zugestellt gelten.

3.2. Produktpartner ist verpflichtet, während der Dauer des vorliegenden Produktpartnervertrags die Benennung, welche die Bezeichnung „Inernet“ enthält sowie die von Innernet oder ihren Gruppengesellschaften stammenden Schutzmarken an seiner Tür, die zur Abwicklung des Kundenservices dient, an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen, aber nur in einem Mass, wie es im vorliegenden Produktpartnervertrag ausdrücklich erlaubt ist. Jede darüber hinausgehende Benutzung sowie alle Werbetätigkeiten mit der Verwendung der Benennung, welche die Bezeichnung „Inernet“ enthält sowie des Markennamens Innernet oder desjenigen ihrer Gruppengesellschaften sind ausdrücklich nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Innernet möglich.

3.3. Innernet ist berechtigt, mit den Angaben des Produktpartners (wie Firma, Schutzmarke, Logo, Produktbezeichnung, etc.) zu werben, um das Innernet-System vorzustellen, sowie andere den Verkauf fördernden Massnahmen zu ergreifen, ausgenommen, wenn Produktpartner gegen diese vorher schriftlich protestiert hat. Produktpartner trägt dazu bei, dass Innernet seine Daten, Firma, Schutzmarke, Produktbezeichnung, sein Logo und andere Merkmale im Rahmen des Innernet-Systems für Werbezwecke benutzt, und übernimmt gleichzeitig, Innernet schriftlich zu informieren, wenn sich seine Innernet gegebenen Daten ändern.

3.4. Produktpartner nimmt zur Kenntnis, dass er den Firmennamen, die Schutzmarken, Bezeichnung bzw. alle Informationen von Innernet und der Innernet-Firmengruppe in seinen eigenen Werbungen während seiner Marketingtätigkeit, die auf die vorliegende Vertragsbeziehung hinweisen, nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Innernet und der Innernet-Firmengruppe und bis zum in der Genehmigung angegebenen Mass, Umfang und im Zusammenhang damit verwenden darf. Wenn die vorliegenden Anordnungen verletzt werden, begeht Produktpartner Vertragsbruch, und ist verpflichtet, alle Schäden, die er Innernet mit dem Vertragsbruch verursacht hat, zu erstatten.

3.5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet den Inhalt des vorliegenden AVB und des Produktpartnervertrags als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind, alle Informationen bezüglich der anderen Partei, ihrer Tätigkeit, ihrer Geschäftspartner, die sie während ihres Rechtsverhältnisses oder mit Rücksicht auf ihr Rechtsverhältnis bzw. im Zusammenhang damit erhalten oder auf eine andere Weise erfahren haben, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln bzw. zu bewahren. Sie dürfen diese Informationen ausschliesslich im Interesse der anderen Partei benutzen, und – ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung – Dritten nicht zur Kenntnis bringen.

3.6. Alle Tatsachen, Informationen, Lösungen oder Daten bezüglich der Festsetzungen des vorliegenden AVB und des Produktpartnervertrages gelten als Geschäftsgeheimnis, die im anerkennenden Interesse der gegebenen Partei steht. Jede Partei darf die Informationen, die ihr zur Kenntnis gekommen sind, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten in begründetem Mass und Fall so verwenden, dass sie dadurch das berechnete Interesse der anderen Partei nicht verletzen darf. Von der in den obigen Punkten bestimmten Verpflichtung bildet die Information eine Ausnahme, zu deren Veröffentlichung die andere Partei zuvor zugestimmt hat. Die im Punkt 6.5. bestimmte Übergabe der Information an einen Dritten – in dem zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags nötigen Masse – mit der Bedingung, dass Produktpartner verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass auch der betroffene Dritte diese Daten als Geschäftsgeheimnis behandelt. Die Verletzung der Anordnungen bezüglich des Geschäftsgeheimnisses gilt als schwerer Vertragsbruch.

4. Änderung des Produktpartnervertrags

4.1. Der Produktpartnervertrag darf ausschliesslich im gegenseitigen Einverständnis der Parteien schriftlich geändert werden. Die mündlich mitgeteilte Änderung ist ungültig. Die Parteien vereinbaren, dass auch die per Fax oder E-Mail mitgeteilten Änderungsvorschläge, Erklärungen die obige – schriftliche – formelle Anforderung erfüllen. Die Annahme muss auch in einer dieser Formen erfolgen..

4.2. Die von Innernet durchgeführten einseitigen Änderungen und Vorschläge der vorliegenden AVB sind in jedem Fall gültig und rechtskräftig, und sind in jedem Fall vom Produktpartner als genehmigt zu betrachten, wenn Produktpartner innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung gegen die Änderung keine schriftliche Einwendung einreicht, oder das Innernet-System nach der schriftlichen Information auch weiterhin benutzt. Weiterhin nimmt Produktpartner zur Kenntnis, dass die jeweiligen Regeln, die bezüglich der Ordnung und Abwicklung des Einlösen und der Annahme der Online-Vouchers, Anlage Nr. 1 (Regeln für das Einlösen und die Annahme der Innernet Online-Voucher) sowie Anlage Nr. 4 (Gebührentabelle der Innernet Kosten), den integrierten Teil der vorliegenden AVB bilden. Mit Rücksicht darauf erklärt er, dass er ihren Inhalt vor dem Vertragsabschluss kennen gelernt hat und sie für sich als verbindlich anerkennt.

4.3. Produktpartner nimmt zur Kenntnis, dass Innernet berechtigt ist, alle Änderungen und/oder Änderungsvorschläge, Vorschriften, Geschäftsprinzipien an die vom Produktpartner ihr zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zuzuschicken.

5. Wirkung des Produktpartnervertrags

5.1. Der Produktpartnervertrag ist für unbestimmte Zeit gültig, und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Tag des letzten Monats ohne Begründung gekündigt werden. Inernet . und die involvierten Gruppengesellschaften der Inernet sind auch separat unabhängig voneinander berechtigt, den Produktpartnervertrag zu kündigen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die in der vorliegenden AVB bestimmten Rechte und Verpflichtungen den Vertragspartei bis zum Termin der Kündigungszeit vollständig zustehen, also ist Inernet auch weiterhin berechtigt, Online-Voucher für den Produktpartner auszustellen. Produktpartner verpflichtet sich, die von Inernet vertragsmässig ausgestellten Online-Voucher auch während der Kündigungszeit sowie demnach innerhalb der Gültigkeit der Online-Voucher zu akzeptieren.

5.2. Der Produktpartnervertrag kann von beiden Vertragsparteien per sofort gekündigt werden, wenn die andere Partei eine sich aus dem Produktpartnervertrag (sowie aus der vorliegenden AVB) stammenden Verpflichtung schwer verletzt, und diesen Vertragsbruch nach der Aufforderung der anderen Partei nicht heilt, ausgenommen, wenn der Vertragsbruch so schwerwiegend ist, dass es von der anderen Partei nicht mehr zu erwarten ist, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Inernet ist über die oben Stehenden hinaus insbesondere berechtigt, den Produktpartnervertrag per sofort zu kündigen, falls:

- der Produktpartner dem Stammkunden das Inernet-System umgehend bei der Bezahlung der Dienstleistung eine Preiserhöhung anbietet, die höher ist, als die von Inernet den Stammkunden angeboten wurde, oder über diese hinaus oder ausserhalb davon,
- der Produktpartner das Einlösen der Inernet-Voucher unbegründet (über die in der vorliegenden AVB festgesetzten Gründe hinaus) zurückweist,
- dem Produktpartner gegenüber Konkurs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird, bzw. die Gefahr besteht, dass der Produktpartner zahlungsunfähig oder zum Verkauf der gegebenen Ware oder zur Erfüllung der Dienstleistung unfähig wird,
- Produktpartner seiner Inernet gegenüber bestehenden Verpflichtung zur Provisionszahlung nicht rechtzeitig erfüllt.

5.3. Die in der vorliegenden AVB angegebenen Erklärungen bezüglich der Kündigung und andere Erklärungen müssen in jedem Fall schriftlich vorgenommen werden. Als schriftliche Erklärung gilt die per Post, E-Mail bzw. Fax zugeschickte Erklärung. Die per Post zugeschickten Erklärungen müssen im Fall der erfolgreichen Zustellung am Tag der Zustellung, fall der Empfänger die Übernahme verweigert hat, der Tag, an dem die Zustellung versucht wurde, als zugestellt betrachtet werden. Wenn die Zustellung erfolglos war, weil der Empfänger das Dokument nicht übernommen hat, und es zum Absender mit der Markierung „nicht abgeholt“ zurückgekommen ist, muss das Dokument – bis zum Beweisen des Gegenteils – am fünften Tag nach dem zweiten Versuch der Zustellung per Post als zugestellt betrachtet werden. Die per Fax oder E-Mail zugeschickte Erklärung muss als zugestellt betrachtet werden, wenn das Gerät des Empfängers für den Absender eine automatische „Bestätigung über die erfolgreiche Zustellung“ oder das Gerät des Empfängers über die Übernahme eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung schickt.

5.4. Im Fall der Auflösung des Produktpartnervertrags ist der Produktpartner verpflichtet, alle Warenzeichen, Schutzmarken, Bezeichnungen von dem geschäftlichen Briefwechsel, von den geschäftlichen Unterlagen, aus seinen Geschäfts- bzw. Büroräumlichkeiten zu entfernen, die sich auf den Produktpartnervertrag und/oder die Geschäftsbeziehung nach dem Produktpartnervertrag mit Inernet beziehen und darauf verweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, Inernet alle von Inernet zur Verfügung gestellten Dokumentationen sowie die das Eigentum von Inernet bildenden technischen Einrichtungen unverzüglich zurückzugeben. Mit der Auflösung des Produktpartnervertrags ist Produktpartner nicht mehr berechtigt, das von Inernet gesicherte Webbüro zu benutzen.

6. Regeln der Verantwortung und Geltendmachung des Anspruchs

6.1. Produktpartner nimmt zur Kenntnis, dass das im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und der Erfüllung der Dienstleistungen zustande kommende Rechtsverhältnis ausschliesslich zwischen dem Produktpartner und dem Stammkunden zustande kommt, Inernet ist mit keinem Rechtstitel Partei oder Teilnehmer dieses Rechtsverhältnisses. Inernet schliesst allerlei Verantwortung für den Fall aus, wenn Produktpartner seine dem Stammkunden gegenüber bestehende Verpflichtung im Zusammenhang mit der von ihm erworbenen oder angebotenen Waren bzw. der Erfüllung der Dienstleistungen nicht oder nicht vertragsmässig erfüllt.

Produktpartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Stammkunde alle Ansprüche ausschliesslich ihm gegenüber stellen kann, wenn er seine Vertragsverpflichtung verletzt. Produktpartner ist mit keinem Rechtstitel berechtigt, irgendeinen ihm gegenüber gestellten Anspruch des Stammkunden an Inernet zu überwälzen. Produktpartner garantiert weiterhin, dass er dem Stammkunden für alle aus dem gegebenen Produktvertrieb oder den Dienstleistungen mit irgendeinem Rechtstitel geltend gemachten Forderungen direkt haftet.

Produktpartner verpflichtet sich, bei der Forderungen von Stammkunden – den von ihm ansonsten garantierten und durch die jeweils gültigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Garantie- und Haftungsanordnungen entsprechend vorzugehen. Falls Inernet erfährt, dass Produktpartner nachweisbar und mehrmals versäumt, die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten, und dadurch dem Stammkunden Schaden verursacht, – gilt sein Verhalten als schwerer Vertragsbruch – so ist Inernet berechtigt zu prüfen, ob der vorliegende Produktpartnervertrag aufrechterhalten werden kann, und im begründeten Fall sind die Anordnungen von Punkt 5.2. der vorliegenden AVB anzuwenden.

6.2. Produktpartner nimmt zur Kenntnis, wenn der Stammkunde seinen Anspruch direkt Inernet gegenüber mit irgendeinem Rechtstitel wegen Warenverkauf oder Dienstleistungserbringung des Produktpartners oder in Verbindung geltend macht, und Inernet deswegen Schaden erlitt, oder Kosten tragen muss, so ist Produktpartner verpflichtet, diese Schäden oder Kosten Inernet vollständig und unverzüglich zu ersetzen. Produktpartner ist weiterhin verpflichtet, Inernet jede in seiner Macht stehende Hilfe zu geben, damit Inernet während eines eventuellen Gerichtsverfahrens oder aussergerichtlichen Verfahrens bei der Geltendmachung des Anspruchs von der Verantwortung dem Stammkunden gegenüber befreit wird.

6.3. Inernet haftet für den aus dem vorliegenden vertraglichen Rechtsverhältnis stammenden und vom Produktpartner geltend zu machenden Anspruch nur in dem Fall, wenn der Schaden von ihm absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat, oder eines seiner Angestellten den Schaden durch das Begehen einer Straftat verursacht hat, oder wegen eines Schadens, der aus einem Inernet zurechenbaren Grund im Leben oder körperliche Unversehrtheit oder in der Gesundheit des Produktpartners oder eines seiner Angestellten verursacht worden ist. In diesem Fall schliesst Inernet seine Verantwortung dem Produktpartner gegenüber vollständig aus.

6.4. Produktpartner nimmt zur Kenntnis, dass er dem Stammkunden vor der Übernahme der Kopie des von Inlernet erhaltenen Online-Vouchers und/oder vor der Übernahme des Zweitexemplars des Online-Vouchers vom Stammkunden auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung Waren verkaufen und Dienstleistungen erbringen darf. In dem Fall, wenn der Produktpartner wegen der Verletzung dieser Regel Schaden erlitt, ist der Produktpartner nicht berechtigt, Inlernet gegenüber irgendeinem Anspruch geltend zu machen.

Produktpartner ist verpflichtet, alle Belege innerhalb der Verjährungsperiode aufzubewahren, die sachliche Transaktion (Kauf von Waren oder Dienstleistungen) auf irgendeine Weise zu dokumentieren. Produktpartner ist verpflichtet, Inlernet innerhalb von 30 Kalendertagen durch das ihm zur Verfügung gestellte Webbüro oder die Mobile App zu informieren, wenn der Kauf beim Produktpartner verwirklicht worden ist.

6.5. Falls Produktpartner den Verkauf der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen auch durch die elektronischen Medien ermöglicht, und dafür die Dienstleistung eines Dritten in Anspruch nimmt, so haftet er für die Tätigkeit dieses Dritten, als ob er selber verkauft oder die Dienstleistung erbracht hätte. Produktpartner ist für die Auswahl des Dritten und für seine Erfüllung vollständig verantwortlich, mit Rücksicht darauf wird er von der Verantwortung nicht befreit, wenn der Schaden auf das Verhalten dieser Person zurückzuführen ist.

6.6. Falls die Bestimmungen gem. Ziff.3.4., 3.5. und 3.6. der vorliegenden AVB verletzt werden, ist Produktpartner verpflichtet, für Inlernet einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von CHF 10'000 zu bezahlen. Inlernet kann des Weiteren die Erstattung seines über pauschalen Schadenersatz hinausgehenden Schadens vom Produktpartner fordern.

6.7 Produktpartner nimmt zur Kenntnis, dass Inlernet keinerlei Verantwortung für die eventuellen Schäden, die wegen der ungenauen oder missverständlichen Mitteilungen und Veröffentlichungen im Inlernet entstanden sind, trägt, ausgenommen, wenn diese Mitteilung auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten von Inlernet zurückzuführen ist.

6.8. Inlernet übernimmt keine Verantwortung für die falschen oder fehlerhaften Informationen, die Produktpartner vom Referent des Produktpartners oder einem anderen Stammkunden oder einem Dritten über das Einloggen im Inlernet-System, über seinen Aufbau, seine Benutzung und die erreichbaren Vorteile bekommt. Diesbezüglich ist die auf der Webseite www.inlernet.com veröffentlichte Version der jeweiligen AVB und ihrer Anlagen massgebend, ausschliesslich diese offiziell veröffentlichten Dokumente können als offizielle Mitteilung betrachtet werden.

6.9. Falls Produktpartner eine seiner in den Punkten 1.6. und 3.1. der vorliegenden AVB bestimmten Verpflichtungen verletzt, oder sonst wie nachlässig vorgeht, und deswegen Schaden erlitt, so ist er verpflichtet, diesen Schaden selber zu tragen, er darf diesen Schaden Inlernet mit keinem Rechtstitel übertragen. Für die Schäden wegen evtl. verspäteten Mitteilungsb schliesst Inlernet seine Verantwortung vollständig aus.

6.10. Die unabwendbaren Ereignisse, die ausserhalb des Interessenkreises von Inlernet stehen, gelten als höhere Gewalt, so insbesondere aber nicht ausschliesslich: Naturkatastrophe, Feuerbrand, Flut, Gerichts-, Amtshandlung, behördliche oder gerichtliche Bestimmungen, Notstand, Rebellion, Bürgerkrieg, Krieg, Streik oder ähnliche Arbeitseinstellung, weiterhin die dauerhafte Unterbrechung der technischen Grundbedingungen, die Zugang zur Datenbasis von Inlernet sichern, ausserhalb des Interessenkreises von Inlernet stehenden Gründen, deren Folge direkt oder indirekt ist, dass das Inlernet-System nicht funktioniert, die vertragsmässige Erfüllung unmöglich ist oder dauerhaft unterbrochen wird, bzw. erheblich schwieriger ist. Inlernet ist dafür nicht verantwortlich, wenn seine vertragsmässigen Verpflichtungen nicht, fehlerhaft oder verzögert erfüllt werden, wenn dies durch höhere Gewalt nach den oben Stehenden verursacht worden ist. Im Fall von höherer Gewalt ist Inlernet verpflichtet, Produktpartner schriftlich (in diesem Fall gilt auch die Mitteilung auf der Webseite als schriftliche Mitteilung) innerhalb von 8 Tagen zu informieren. Während der Dauer der höheren Gewalt wird die Wirkung des Vertrags in dem Mass unterbrochen, in dem die Vertragserfüllung wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

7. Verschiedenes

7.1. Die vorliegende AVB verpflichtet die Vertragsparteien, die Anordnungen der Vereinbarung einzuhalten. Produktpartner ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen einem Dritten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Inlernet abzutreten oder zu übertragen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Fälle der Rechtsnachfolge infolge Erbgang. Produktpartner stimmt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ausdrücklich zu, dass Inlernet einzelne oder alle aus dem vorliegenden Vertrag stammenden Rechte und Pflichten an einen Dritten, an eine Handelsgesellschaft, (in erster Linie an ein zur Inlernet-Firmengruppe gehörende Unternehmen) übertragen kann, sowie er trägt dazu bei und nimmt zur Kenntnis, wenn in Bezug auf Inlernet Rechtsnachfolge passiert.

7.2. Falls einzelne Bestimmungen der AVB ungültig sind, oder als ungültig gelten würden, so betrifft diese Ungültigkeit die anderen Anordnungen bzw. die Gesamtheit der vorliegenden AVB und des Produktpartnervertrags nicht. Die Anordnungen, die durch die Ungültigkeit nicht betroffen sind, bleiben in Kraft und sind verbindlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültigen Anordnung durch eine gültige Regel, die der gegebenen Anordnung am nächsten steht, sich auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bezieht, für die Parteien möglichst dieselben Vorteile sichert und dieselben Verpflichtungen vorschreibt, zu ersetzen, ausgenommen, wenn die Parteien den Vertrag ohne die ungültigen oder ungültig beurteilten Anordnungen nicht abgeschlossen hätten.

7.3. Die vorliegende AVB sowie Anlagen bilden den untrennbaren Teil des Produktpartnervertrags. Alle des Produktpartnervertrags müssen mit Rücksicht auf die Anordnungen der vorliegenden AVB gedeutet werden. Falls der Produktpartnervertrag und die AVB enthalten würden, die einander eventuell zu widersprechen scheinen, so ist der Inhalt der in der vorliegenden AVB gefassten Anordnung bei der Deutung der Verträge massgebend.

7.4. In den im vorliegenden AVB nicht geregelten Fragen gelten die Anordnungen des schweizerischen materiellen Rechts, in erster Linie des OR.

7.5. Die Vertragsparteien versuchen, die aus dem vorliegenden Vertrag stammenden strittigen Fragen in erster Linie durch Verhandlungen, friedlich zu lösen. Falls dies nicht gelingt, unterwerfen sich die Parteien ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Wollerau. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

gültig ab dem 10. Januar 2017

1. ANLAGE NR. 1 REGELN FÜR DAS EINLÖSEN UND DIE ANNAHME DER INLERNET ONLINE-VOUCHER

Die vorliegende Anlage bildet den untrennbaren Teil der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Produktpartnervertrags (AVB).

Bei Käufen, die bei den Produktpartnern des Inlernet-Systems – auf die im System durchsetzbare Weise – können folgende Zahlungsarten verwendet werden:

Bezahlung mit Bargeld, Bankkarte oder per Überweisung an den Produktpartner:

Stammkunde ist bei den Käufen bei den Produktpartnern oder bei den Inanspruchnahme von Dienstleistungen in jedem Fall berechtigt und verpflichtet, den Gegenwert des Produkts, bzw. der Dienstleistung mit Bargeld, Bankkarte oder per Überweisung an den Produktpartner zu bezahlen, wie er es bei anderen Dienstleistungsgesellschaften, die kein Produktpartner sind, machen würde, mit dem Unterschied, dass er dem Produktpartner spätestens am Ende des Kaufs melden muss, dass der Kauf als Kauf innerhalb des Inlernet-Systems gilt, und er dem Produktpartner seine Stammkundenidentifikation angeben muss.

Um die falsche Mitteilung von Daten zu vermeiden, ist es dem Stammkunden empfohlen, dem Produktpartner seine Stammkundenkarte, die aus seinem Webbüro heruntergeladen werden kann, zu zeigen, und dem Produktpartner ist es empfohlen, zu fordern, die Stammkundenkarte zu zeigen.

Produktpartner ist – nach dem Kauf, der nicht mit Online-Voucher bezahlt wurde – verpflichtet, im Inlernet-System, in seinem persönlichen Webbüro oder durch die Mobile App den Zeitpunkt und Bruttowert des Kaufs, Nummer des ausgegebenen Belegs und die Stammkundenidentifikation zu erfassen. Falls der Produktpartner in seinem Webbüro Geldmittel auf seinem auffüllbaren Inlernet-Konto hat, wird ihm in diesem Fall die Provision von Inlernet bei der Erfassung der Daten abgebogen. Produktpartner kann sein in seinem Produktpartner-Webbüro geführtes Inlernet-Konto für die Provisionen, die zukünftig gezahlt werden müssen, zu jeder Zeit auffüllen. Das macht möglich, dass die Stammkunden ihre Rückerstattungen, Preisermächtigungen und Provisionen bei der Datenerfassung sofort bekommen, auch wenn sie mit Bargeld, Bankkarte oder per Überweisung bezahlen. Dazu muss er die Summe auf das Bankkonto der Inlernet einzahlen, und bei der Überweisung oder Einzahlung ist er verpflichtet, seine Produktpartner-ID für die Identifizierung in der Mitteilungsspalte anzugeben.

Produktpartner bekommt in den im Produktpartnervertrag bestimmten Abständen von der Inlernet. eine Rechnung und eine Erfüllungsbestätigung nach den Käufen über die ihm zustehende Provision. Falls die Rechnung bezahlt werden muss, ist Produktpartner verpflichtet, die Provision auf das Bankkonto, das auf der von Inlernet ausgegebenen Rechnung angegeben worden ist, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu überweisen, und die Nummer der Rechnung in der Mitteilungsspalte anzugeben.

Bezahlung mit Online-Voucher:

Stammkunde muss das auf der Inlernet Webseite, im persönlichen Webbüro oder durch die Mobile App erreichbare Formular ausfüllen, und dort muss er einen Vertrag abschliessen, um Online-Voucher zu bestellen und seine vollständige Summe zu bezahlen.

Um den vollen Voucherwert zu bezahlen, oder im Fall der im Voraus angezahlten Online-Voucher zum vollständigen Voucherwert zu ergänzen, muss Stammkunde die dazu nötige Summe auf das Bankkonto der Inlernet im Voraus überweisen oder einzahlen, falls diese auf dem Provisions-, Voucher- oder Inlernet-Konto nicht zur Verfügung steht. Stammkunde ist verpflichtet, seine Stammkundenidentifikation bei der Überweisung oder Einzahlung für die Identifizierung in der Mitteilungsspalte anzugeben. Die überwiesene, identifizierte und genehmigte Summe erscheint auf dem Inlernet Konto des Stammkunden. Falls die dem beanspruchten Voucher nötige Summe auf den obigen Kontos des Stammkunden nicht zur Verfügung steht, lässt das System die Bestellung des Online-Vouchers nicht zu.

Auf dem Online-Formular für Voucherbestellung und auf dem Vertrag müssen die zur eindeutigen Identifizierung des Produktpartners nötigen Daten (ID des Geschäfts des Produktpartners) bzw. andere Daten in Bezug auf das zu bestellende Voucher und seinen Gegenwert angegeben werden. Stammkunde kann die zum Voucher nötige Summe gleichzeitig mit dem Abschliessen des Vertrags von den obigen Konten begleichen.

Danach kann er aus dem Webbüro im Menüpunkt Downloads-Voucher das Zweitexemplar des Vouchers herunterladen. Nachdem das Zweitexemplar des Vouchers ausgedruckt worden ist (bei Bestellung durch Mobile App ist es nicht nötig), kann er unter Berücksichtigung folgender Bedingungen beim ausgewählten Produktpartner Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Das originale Exemplar des Vouchers ist ausschliesslich online im Inlernet-System zu erreichen.

Nachdem Stammkunde die Voucherbestellung, so das Vertragsangebot Inlernet zugeschickt und gleichzeitig damit die obige (vollständige) Bezahlung erfüllt hat, und diese im Inlernet-System gebucht worden sind, bekommt Produktpartner eine Kopie über das Voucher. Inlernet überweist dem Produktpartner den um die im Punkt 2.2. bestimmte Provision gesenkten Teil des Voucherwertes innerhalb von drei Banktagen nach der Ausstellung des Vouchers. Produktpartner kann in seinem Webbüro einstellen, dass der Wert des Online-Vouchers auf seinem Inlernet Konto für die Deckung der zukünftigen Provisionen gebucht wird.

Produktpartner kontrolliert die Identität, Voucher-ID, Sicherheitscode und andere auf dem Voucher stehenden Sicherheitselemente beim Einlösen der Einkaufsvoucher, beziehungsweise er vergleicht diese mit dem Zweitexemplar. Produktpartner akzeptiert und übernimmt das Voucher vom Stammkunden, wenn die oben erfassten Daten völlig übereinstimmen und die Sicherheitselemente vorhanden sind.

Dem Stammkunden wird die Möglichkeit gewährt, die im Inlernet-System ausgestellten Online-Voucher teilweise einzulösen. In diesem Fall nimmt Produktpartner nur den Gutschein, der sich auf dem Online-Voucher befindendet und mit Sicherheitscode versehen ist, ab, und registriert ihn im eigenen Webbüro. Der Rest des Online-Vouchers bleibt beim Stammkunden, Produktpartner schreibt den Restwert darauf, was später beim gegebenen Produktpartner eingelöst werden kann.

Die Online-Voucher dürfen ausschliesslich in dem darauf angegebenen und vom Stammkunden zuvor ausgewählten Geschäft des Produktpartners für Käufe und Inanspruchnahme von Dienstleistungen benutzt werden. Produktpartner macht die Kopie des Online-Vouchers für seine(n) Kassierer(innen) leicht zugänglich, damit das Online-Voucher schnell und sicher eingelöst werden kann.

Bezahlung mit Inlernet Produktpartnervoucher:

Stammkunde muss das auf der Inlernet Webseite, im persönlichen Webbüro erreichbare Formular ausfüllen, und dort muss er einen Vertrag abschliessen, um Inlernet Produktpartnervoucher zu bestellen und seine vollständige Summe zu bezahlen.

Um den vollen Voucherwert zu bezahlen, oder im Fall der im Voraus angezahlten Voucher zum vollständigen Voucherwert zu ergänzen, muss Stammkunde die dazu nötige Summe auf das Bankkonto der Inlernet im Voraus überweisen oder einzahlen, falls diese auf dem Provisions-, Voucher- oder Inlernet-Konto nicht zur Verfügung steht. Stammkunde ist verpflichtet, seine Stammkundenidentifikation bei der Überweisung oder Einzahlung für die Identifizierung in der Mitteilungsspalte anzugeben. Die überwiesene, identifizierte und genehmigte Summe erscheint auf dem Inlernet Konto des Stammkunden. Falls die dem beanspruchten Voucher nötige Summe auf den obigen Kontos des Stammkunden nicht zur Verfügung steht, lässt das System die Bestellung des Produktpartner vouchers nicht zu.

Auf dem Online-Formular für Voucherbestellung und auf dem Vertrag müssen die zur eindeutigen Identifizierung des Produktpartners nötigen Daten (ID des Geschäfts des Produktpartners) bzw. andere Daten in Bezug auf das zu bestellende Voucher und seinen Gegenwert angegeben werden. Stammkunde kann die zum Voucher nötige Summe gleichzeitig mit dem Abschliessen des Vertrags von den obigen Konten begleichen. Nachdem Stammkunde die Voucherbestellung, so das Vertragsangebot Inlernet zugeschickt und gleichzeitig damit die obige (vollständige) Bezahlung erfüllt hat, und diese im Inlernet-System gebucht worden sind, bekommt Produktpartner eine Kopie über das Voucher. Inlernet überweist dem Produktpartner den um die im Punkt 2.2. bestimmte Provision gesenkten Teil des Voucherwertes innerhalb von drei Banktagen nach der Ausstellung des Vouchers. Produktpartner kann in seinem Webbüro einstellen, dass der Wert des Online-Vouchers auf seinem Inlernet Konto für die Deckung der zukünftigen Provisionen gebucht wird.

Nachdem das Produktpartnervoucher im Büro der Inlernet. angekommen ist, überweist Inlernet dem Produktpartner den um die Provision gesenkten Teil des Voucherwertes innerhalb von drei Banktagen nach dem Erhalt des Vouchers. Produktpartner kann in seinem Webbüro einstellen, dass der Wert des Online-Vouchers auf seinem Inlernet Konto für die Deckung der zukünftigen Provisionen gebucht wird.

Stammkunde wird das Produktpartnervoucher nach der Vornahme dieser Rechtshandlungen von Inlernet nach Bezahlung der Zustellungsgebühren, oder er kann es gemäss vorheriger Absprache im Büro von Inlernet übernehmen.

Produktpartner kontrolliert die Voucher-ID, Sicherheitscode und andere auf dem Voucher stehenden Sicherheitselemente beim Einlösen der Produktpartnervoucher. Produktpartner akzeptiert und übernimmt das Voucher vom Stammkunden, wenn die oben verwiesenen Daten völlig übereinstimmen und original sind.

Die Inlernet Produktpartnervoucher dürfen ausschliesslich in den darauf angegebenen und vom Stammkunden zuvor ausgewählten Geschäften des Produktpartners für Käufe und Inanspruchnahme von Dienstleistungen benutzt werden. Produktpartner geht über die oben Stehenden hinaus so, wie bei seinen anderen Käufern, die mit Produktpartnervoucher bezahlen.

Einlösen der Online-Vouchers:

Produktpartner kontrolliert die Identität, Voucher-ID, Sicherheitscode, Gültigkeit und andere auf dem Voucher stehenden Sicherheitselemente beim Einlösen der Einkaufsvoucher, beziehungsweise er vergleicht diese mit dem Zweitexemplar.

Produktpartner akzeptiert und übernimmt das Online-Voucher vom Stammkunden, wenn die oben erfassten Daten völlig übereinstimmen und die Sicherheitselemente entsprechend sind.

Produktpartner registriert die Tatsache des Einlösen in seinem eigenen Webbüro mit der Verwendung des Sicherheitscodes und der Voucher-ID.

Falls das Online-Voucher in der Mobilen App bestellt worden ist, kann die Sicherheit des bei der Bestellung obligatorisch anzugebenden PIN-Codes des Stammkunden die vorher beschriebene Prozedur der Kontrolle ersetzen. Die in der Mobilen App bestellten Online-Voucher werden automatisch völlig eingelöst (für Einlösen zum Teil wird keine Möglichkeit gegeben), so müssen sie vom Produktpartner auf die zuvor beschriebene Weise im eigenen Webbüro nicht einlösen.

Dem Stammkunden wird die Möglichkeit gewährt, die im Inlernet-System ausgestellten und im Webbüro des Stammkunden bestellten Online-Voucher teilweise einzulösen. In diesem Fall nimmt Produktpartner nur den Gutschein, der sich auf dem Online-Voucher befindet und mit Sicherheitscode versehen ist, ab, und registriert ihn mit der Verwendung des Sicherheitscodes und des Online-Vouchers und der Voucher-ID im eigenen Webbüro.

Er schreibt die benutzte Summe im Interesse der späteren Kontrolle auf das Online-Voucher. Der Rest des Vouchers bleibt beim Stammkunden, Produktpartner schreibt den Restwert darauf, was später beim gegebenen Produktpartner eingelöst werden kann – und versieht ihn mit seinem Stempel und seiner Unterschrift.

In dem Fall, wenn die Summe des Online-Vouchers niedriger ist, als der Wert der zu verkaufenden Ware oder Dienstleistung, dann zieht Produktpartner den vollständigen Voucherpreis vom Wert der zu verkaufenden Ware oder Dienstleistung ab, und der Stammkunde bezahlt dem Produktpartner den Restwert auf die übliche Weise mit Bargeld oder Bankkarte oder per Überweisung.

In diesem Fall ist Produktpartner verpflichtet, über die auf zwei verschiedenen Weise bezahlten Summen je einen Beleg auszustellen, oder auf dem Beleg eindeutig angeben, welche Summe auf welche Weise vom Stammkunden bezahlt worden ist. Es ist nicht erlaubt, die Voucher in Bargeld einzulösen. Produktpartner stellt dem Stammkunden den die Tatsache des Kaufs bestätigenden und die Zahlungsart enthaltenden Beleg nach dem Verkauf aus (Rechnung, Kassenzettel, Beleg, usw.). Wenn man mit Inlernet Voucher (Online-Voucher oder Produktpartnervoucher) gekauft hat, teilt Stammkunde dem Produktpartner

seine persönliche Stammkundenidentifikation mit, aufgrund dessen Produktpartner die Daten des Kaufs in seinem eigenen Webbüro erfasst.

Wenn Stammkunde mit Inlernet Voucher bezahlt, muss auf dem Beleg eindeutig angegeben werden, dass es mit Voucher bezahlt wurde, andernfalls fordert Inlernet die Provision eventuell zu einem zweiten Mal vom Produktpartner.

Produktpartner registriert die eingelösten Voucher in seiner Buchhaltung als Beleg auf die gewöhnliche Weise.

Im Fall der Bezahlung mit Inlernet Voucher zieht Inlernet seine Provision von der Summe des Gegenwertes des dem Produktpartner überwiesenen Vouchers, im Fall der Bezahlung mit anderen Zahlungsarten wird sie vom auffüllbaren Inlernet Konto des Produktpartners abgezogen, oder seine Provision aufgrund der Erfüllungsbestätigung vom Produktpartner eingefordert.

Die Fälschung der Voucher auf irgendeine Weise kann strafrechtliche Verantwortung als Folge haben, (auch) deshalb ist es verboten!

Produktpartner ist verpflichtet, Inlernet unverzüglich zu melden, falls er beim Einlösen der Inlernet-Voucher irgendeinen Missbrauch entdeckt. Falls er die Informierung versäumt, trägt Produktpartner Inlernet gegenüber für alle beim Inlernet auftauchenden Schäden die Verantwortung für Schadenersatz.

Inlernet darf, falls es nötig ist, diese AVB und all ihre Anlagen mit den jeweiligen Marktbedingungen, gemäss den Eigenschaften des Stammkundenbestandes sowie den Rahmenbedingungen der Steuerzahlung harmonisiert zu jeder Zeit überarbeiten oder ändern. Die geänderten Anlagen treten ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Webseite www.inlernet.com in Kraft, und werden ab diesem Zeitpunkt angewendet.

gültig ab dem 10. Januar 2017